

SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen
(Friedhofsgebührensatzung)
in der Fassung des 9. Nachtrages vom 14.12.2016**

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Amtsblatt S. 682), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt S. 509), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Kreisstadt Neunkirchen werden die in anliegendem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen Anwendung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige
 - a) der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt,
 - b) der den Auftrag erteilt hat,
 - c) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Benutzungen oder Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig. Für das Festsetzen und Erheben der Friedhofsgebühren hat der Gebührenpflichtige die hierfür erforderlichen richtigen und vollständigen Angaben zu erteilen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Tage der Beisetzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.

§ 4

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden.
Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 20.07.1995 außer Kraft.

Neunkirchen, den 20.12.2000

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am:	30.12.2000
in Kraft getreten am:	31.12.2000
1. Nachtrag veröffentlicht am:	29.06.2002
in Kraft getreten am:	01.07.2002
2. Nachtrag veröffentlicht am:	23.05.2003
in Kraft getreten am:	01.06.2003
3. Nachtrag veröffentlicht am:	07.07.2004
in Kraft getreten am:	01.08.2004
4. Nachtrag veröffentlicht am:	27.07.2005
in Kraft getreten am:	01.08.2005
5. Nachtrag veröffentlicht am:	03.01.2007
in Kraft getreten am:	01.01.2007
6. Nachtrag veröffentlicht am:	02.07.2008
in Kraft getreten am:	01.07.2008
7. Nachtrag veröffentlicht am:	06.06.2012
in Kraft getreten am:	01.07.2012
8. Nachtrag veröffentlicht am:	23.12.2015
in Kraft getreten am:	01.01.2016
9. Nachtrag veröffentlicht am:	21.12.2016
in Kraft getreten am:	01.01.2017

Gebührenverzeichnis

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen vom 20.12.2000 in der Fassung des 9. Nachtrages vom 14.12.2016

Art der Leistung	Gebühr in Euro
1. <u>Überlassung des Nutzungsrechtes an Familiengräbern</u> (Übertragung für 30 Jahre)	
a) <u>Familiengrab</u>	
1 Stelle	1.290,00 €
2 Stellen	2.580,00 €
jede weitere Stelle	1.290,00 €
b) <u>Familiengrab für Urnenbeisetzungen</u>	
Beisetzung bis zu 4 Urnen	960,00 €
c) <u>Wiedererwerb des Nutzungsrechtes</u> pro Jahr 1/30 der Gebühr für die unter 1 a) – b) aufgeführten Gräber	
2. <u>Abgabe von Reihengräbern</u>	
Reihengrab mit Pflanzhügel	1.040,00 €
Reihengrab als Wiesengrab	1.040,00 €
Reihengrab als anonyme Erdbestattung	1.040,00 €
Reihengrab für Kinder	500,00 €
Reihengrab für Urnenbeisetzungen	780,00 €
Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	690,00 €

3. Grabherstellung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	420,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	420,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	420,00 €
d) Reihengrab für Kinder	60,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	65,00 €
f) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	65,00 €
g) Familiengrab 1 Stelle	420,00 €
h) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	65,00 €
i) Totgeburt	60,00 €
j) Zuschlag für Mehraushub (übergroßer Sarg)	45,00 €

4. Grabanlegung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	175,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	175,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	175,00 €
d) Reihengrab für Kinder	80,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	55,00 €
f) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	15,00 €
g) Familiengrab je Stelle	190,00 €
h) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	70,00 €

5. Unterhaltungskosten

a) Reihengrab für anonyme Erdbestattung	507,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	657,00 €
c) Familiengrab als Wiesengrab pro Stelle	867,00 €
d) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	228,00 €
e) Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	280,00 €

6. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die
Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle 36,00 €

7. Benutzung der Leichenhallen und Zellen einschließlich aller Nebenleistungen
- a) Friedhöfe Furpach, Wellesweiler, Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies, Ludwigsthal und Kohlhof 400,00 €
 - b) Zellenbenutzung, ohne Leichenhallenbenutzung 200,00 €
 - c) Friedhof an der Frankenfeldstraße 200,00 €
 - d) Benutzung der Zellen oder des Fundleichenraumes für Leichen, die nicht auf den Friedhöfen der Kreisstadt Neunkirchen beigesetzt werden je angefangener Tag 80,00 €
8. Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit
- a) pro Mann und Stunde (Totengräber) 50,00 €
 - b) Gestellung Kraftfahrzeug mit Fahrer 56,00 €
9. Sonstige Leistungen
- a) Stundensatz für Facharbeiter 38,00 €
 - b) Stundensatz für Hilfsarbeiter 36,00 €